

Verbandssatzung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung und der Genehmigung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die nachstehend abgedruckte Neufassung der Verbandssatzung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen mit Bescheid vom 5. Juni 2009 (Az.: 240.1-1454-002/09-SM) gemäß den §§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese am 8. Juni 2009 ausgefertigte Neufassung der Verbandssatzung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Weimar, den 09.06.2009

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 09.06.2009
Az.: 240.1-1454-002/09-SM
ThürStAnz Nr. 26/2009 S. 1109 – 1110

Anlage

Neufassung der Verbandssatzung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 und 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14, S. 232) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001/ GVBl. Nr. 8 Seite 290) hat die Verbandsversammlung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen mit Beschluss-Nr. 13/RDZV/2009 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Rettungsdienstzweckverband Südthüringen“ und hat seinen Sitz in Zella-Mehlis.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Stadt Suhl
2. der Landkreis Hildburghausen
3. der Landkreis Sonneberg.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet seiner Mitglieder und die Vertragsgebiete der Gebietskörperschaften.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

Der Zweckverband ist Aufgabenträger für den bodengebundenen Rettungsdienst einschließlich Berg- und Wasserrettung und hat die Aufgaben nach § 2 ThürRettG wahrzunehmen. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Dies erfolgt insbesondere durch:

1. Koordination, Planung und Kontrolle des Rettungsdienstes,
2. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 4 ThürRettG mit den Leistungserbringern,
3. Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle und zur Abrechnung mit den Kostenträgern eine zentrale Abrechnungsstelle,
4. Bestellung eines ärztlichen Leiters Rettungsdienst,
5. Vorhaltung und Erfüllung der Aufgaben einer Zentralen Leitstelle nach ThürRettG i. V. m. Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen sowie ThürBKG i. V. m. Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung,“
6. Aufstellung eines Rettungsdienstbereichsplanes,
7. Bildung eines Rettungsdienstbereichsbeirates.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Der gesetzliche Vertreter einer jeden Gebietskörperschaft ist Verbandsrat kraft Amtes.

(2) Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle der Verhinderung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Für jeden weiteren Verbandsrat ist ein Vertreter für den Fall der Verhinderung durch sein Beschlussorgan zu bestellen.

Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Jedes Verbandsmitglied hat nur eine Stimme.

(3) Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die jeweilige Dauer der Kommunalwahlperiode von ihrem Beschlussorgan bestellt. Die Amtszeit endet hiervon abweichend:

1. bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
2. bei kommunalen Wahlbeamten bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch die jeweilige Gebietskörperschaft,
3. bei Angestellten oder Beamten eines Verbandsmitgliedes mit ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Anstellungskörperschaft.

(4) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Ausgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) die Bestimmung der Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen,
- b) Entscheidungen über Entgelte des Rettungsdienstes zur Verhandlung mit den Kostenträgern sowie Abschluss von Vereinbarungen über Benutzungsentgelte mit den Kostenträgern und Aufteilung der Benutzerentgelte auf der Grundlage der Kostenleistungsnachweise an die Leistungserbringer,
- c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- d) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- e) den Erlass der Haushaltssatzung,

- f) die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
- g) Festlegung der Verbandsumlage,
- h) Beschluss einer Geschäftsordnung,
- i) Auflösung des Zweckverbandes,
- j) Die Kostendeckung der in strukturschwachen Gebieten entstehenden Mehrkosten des Rettungsdienstes im Rahmen eines Finanzausgleiches auf der Grundlage der Kostenkalkulation der Leistungserbringer.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Verbandsräte anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Mehrheit von 2/3 der Verbandsräte ist erforderlich zur Beschlussfassung über die im § 7, Ziff. c, d und i dieser Satzung bezeichnete Angelegenheiten.

(3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 95 ThürKO entsprechend.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretung, Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 30 Abs. 3 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 gewählt.

(2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss die Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Angelegenheiten schriftlich beantragt.

§ 10

Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtskräftig, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet sind.

Dies gilt nicht für Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von geringer Bedeutung sind. Diese Geschäfte sind in der Geschäftsordnung zu benennen.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Am Sitz der zentralen Leitstelle oder der zentralen Abrechnungsstelle unterhält der Zweckverband seine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

(2) Die Geschäftsstelle wird durch einen hauptamtlichen Geschäftsleiter geführt.

§ 12 Haushalts-/Kassenwesen

(1) Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe gemäß der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. Nr. 19, S. 432) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung und die der Werkleitung vom Geschäftsleiter wahrgenommen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes, wobei bei der Bestellung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes das Rotationsprinzip gilt.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs/Umlage

(1) Der Zweckverband erhebt, soweit die Benutzungsentgelte und die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

(2) Die Umlage, die für jedes Jahr in der Haushaltssatzung festgesetzt wird, ist mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

(3) Die Umlage ist von den Mitgliedern zu je einem Drittel zu entrichten.

§ 14

Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Verbandsvorsitzende vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach bleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern in gleichem Verhältnis übernommen.

Etwaiges Vermögen ist in gleicher Weise auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist sechs Monate vorher dem Verbandsvorsitzenden bekannt zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 08.06.2009

Rettungsdienstzweckverband Südthüringen

Zitzmann
Verbandsvorsitzende

Siegel